

Bern, 17. Januar 2012

Positionspapier: „Tax Crimes“ als Vortaten zur Geldwäscherei

I. Forderungen von TREUHAND|SUISSE

- **Keine Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei:** TREUHAND|SUISSE lehnt eine Vermischung von Steuerdelikten und Geldwäschereitaten ab.
- **Fehlende Gesamtkonzeption des Steuerstrafrechts:** TREUHAND|SUISSE regt an, die Konzeption des Steuerstrafrechts grundsätzlich zu überdenken. Dabei sind die Regulierungskosten wichtige Richtschnur.
- **Keine Kriminalisierung der Treuhänder:** Der Treuhänder wird und kann sich weder heute noch in Zukunft als verlängerter Arm der Behörden verstanden wissen.

II. Ausgangslage

Das Beschlussorgan der Financial Action Task Force (FATF) / Groupe d'Action Financière (GAFI) hat im Dezember 2011 eine Teilrevision ihrer Empfehlungen zur Geldwäschereibekämpfung verabschiedet. Diese Teilrevision wird die Liste der Deliktskategorien, die im Binnenrecht zwingend als Vortaten zur Geldwäscherei gelten sollen, um Steuerdelikte („Tax Crimes“) ergänzen. Bei der konkreten Ausgestaltung dieser Geldwäschereivortaten sollen die einzelnen Staaten aber souverän bleiben.

Vor diesem Hintergrund sind grundsätzliche Überlegungen von TREUHAND|SUISSE zum Thema notwendig.

III. Fakten / Beurteilung

- a) Das schweizerische **Steuerstrafrecht ist unübersichtlich** und mit internationalem Recht teilweise inkongruent. Nach der Übernahme des OECD-Standards bedarf es für den Informationsaustausch in Steuersachen keines steuerstrafrechtlichen Anlasses mehr. Internationale Entwicklungen (Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie die hier zu behandelnden Empfehlungen auf Ausdehnung des Kataloges der Geldwäschereivortaten auf „Tax Crimes“ und parlamentarische Vorstösse) legen die Revision des Steuerstrafrechts nahe. Diese Entwicklung bietet die Chance, ein auf einem Gesamtkonzept basierendes Regelwerk zu schaffen. Dieses Regelwerk muss sich aber an der Einfachheit und Klarheit ausrichten und darf nicht zu einer Erhöhung der Regulierungskosten in der Schweiz führen.
- b) Das schweizerische **Steuerstrafrecht ist** seit dem Erlass des Verwaltungsstrafrechts (VStrR) von 1974 **gespalten**. Die Rechtsgrundlagen des StHG und des DBG gelten für die Einkommens- und Vermögenssteuern, wo hingegen das VStrR auf die übrigen Steuern des Bundes anwendbar ist (Mehrwertsteuer, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Zoll, Verbrauchssteuer). Die hauptsächliche Unterscheidung zwischen den beiden Systemen besteht bei den Betrugstatbeständen, der Strafbarkeit der juristischen Personen, bei der Tütereigenschaft, bei der Steuerhinterziehung sowie bei den Zwangsmassnahmen für die Verfolgung der Übertretungen. Einige Beispiele sind:
 - Im System DBG / StHG wird für Betrugstatbestände auf das „Urkundenmodell“ abgestellt. Ein Steuerbetrug kann nach diesem System nur jemand begehen, wenn er oder sie Urkunden fälscht. Hingegen stellt das System VStrR auf das „Arglistmodell“ ab. Betrug begeht nach diesem System nur jemand, der arglistig vorgeht. Das VStrR geht also weiter als das DBG / StHG, weil jemand einen Steuerbetrug auch dann begehen kann, wenn er dazu keine Urkunde fälscht.

- Im System StHG / DBG sind juristische Personen für die Steuerhinterziehung straffähig. Beim Steuerbetrug aber nur die hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen. Das System VStrR geht vom traditionellen Ansatz aus, wonach juristische Personen grundsätzlich nicht straffähig sind.
 - Beide Systeme kennen unterschiedliche Verjährungsfristen.
- c) Der **Geldwäscherei** macht sich strafbar, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Um also als Vortat der Geldwäscherei zu gelten, muss die fragliche Tat ein Verbrechen sein, mithin mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sein. Nach geltendem schweizerischem Steuerstrafrecht fällt darunter einzig der bandenmässige Schmuggel nach VStrR. Das Bundesstrafgericht betrachtet im Bereich des Steuerrechts ausserdem den Betrug im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerkarusellen ebenfalls als Verbrechen. Unter Mehrwertsteuerkarusellen versteht man den grenzüberschreitenden Warenhandel mit dem Ziel, einer Unternehmung den Vorsteuerabzug für eine nie abgelieferte Mehrwertsteuer zu ermöglichen.
- d) **Die Ausdehnung der Geldwäschereivortaten auf „Tax Crimes“ stösst also an dogmatische Grenzen.** Bei Steuerdelikten handelt es sich bei den Vermögenswerten auf Bankkonten um legales Geld, welches erst durch Begehung eines Steuerdeliktes im Umfang des nicht erfolgten Abflusses zu „verbrecherischem Vermögen“ mutiert. Um dieses deliktische Geld zu waschen, müsste der Täter versuchen, es dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.
- e) **Die Ausdehnung der Geldwäschereivortaten auf „Tax Crimes“ stösst auch an systemische Grenzen,** indem zwei völlig unterschiedliche Schutzzwecke völlig unterschiedlicher Normen gegen einander ausgespielt werden. Greift der Staat zu solchen Mitteln, vergleicht er also Birnen mit Äpfeln, dann drängt sich der Schluss auf, dass er im Grundsatz kapituliert hat. Steuerdelikte („Tax Crimes“) sind Delikte, die auf einen Geldabfluss bei den Steuerbehörden hinzielen. Hier hat sich im DBG / StHG und im VStrR ein eigentliches Steuerstrafrecht entwickelt. Solange der Staat über genügend Einnahmen verfügt, gelten Steuerdelikte als „Kavaliersdelikte“. Allerdings werden auch diese „Kavaliersdelikte“ im Rahmen der Steuerhinterziehung in der Schweiz hart mit Strafsteuern, Bussen und Verzugszinsen bestraft. In schweren Fällen beträgt die Strafe heute schon bis zum dreifachen des hinterzogenen Steuerbetrags. Hat der Staat aber (globale) Wirtschaftsprobleme versucht er, Steuerdelikte als Kapitalverbrechen zu behandeln. Fündig wird er dabei im Geldwäschereigesetz. Dieses hatte ursprünglich die Absicht, schwere Drogendelikte auch im Nachhinein bei der Wäsche des Geldes verfolgen zu können. Was ein Steuerhinterzieher (Apfel) mit einem Drogenkriminellen (Birne) zu tun hat, ist nicht ersichtlich.
- f) **Die Meldepflicht steht im Widerspruch zur strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitsverpflichtung.** Durch die Meldeverpflichtung wird ein Widerspruch zum geltenden Recht kreiert, was rechtsstaatlich höchst bedenklich ist. Die Treuhänder sind vielfach als Generalisten tätig und erbringen gegenüber ihren Mandanten unterschiedliche Dienstleistungen bis hin zur Übernahme der Funktion einer Revisionsstelle. Der Treuhänder ist in seiner beruflichen Tätigkeit dem Berufsgeheimnis verpflichtet, dessen Verletzung strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Es ist in der praktischen Arbeit kaum zu unterscheiden, in welcher Eigenschaft dem (eingeschränkten) Revisor / Treuhänder potentiell „meldepflichtige“ Informationen zufließen. Daraus erhellt, dass die Meldepflicht mit der Verschwiegenheitsverpflichtung rechtlich wie praktisch nicht vereinbar ist.
- g) **Die Ausdehnung der Geldwäschereivortaten auf „Tax Crimes“ entzieht der Wirtschaft die Eigenverantwortlichkeit,** indem sie das zwischen den Treuhändern und ihren Klienten bestehende Vertrauensverhältnis durch ein staatliches Meldesystem und Denunziantentum ersetzen will. TREUHAND|SUISSE wird sich mit allen zur Verfügung stehenden demokratischen Mitteln dagegen einsetzen, dass die Behörden sie zu ihren Gehilfen machen will. Die Beziehung zwischen einem Treuhänder und seiner Klientenschaft ist genauso delikat und von Professionalität geprägt wie die Beziehung zwischen Anwalt und Klient, Arzt und Patient. Es geht nicht an, dass sich

der Staat auf diese Weise die wirtschaftliche Stellung der Treuhänder zu Nutzen macht und so die Treuhandschaft aushöhlt und des Sinns entleert. Treuhänder dürfen nicht zu einer zweiten Geldwäscherei-Meldestelle mutieren. Missbräuche sind im Rahmen der ausreichend vorhandenen gesetzlichen Grundlagen zu bekämpfen. Die Steuerausstände der vorwiegend sozialistisch und zentralistisch geführten Europäischen Union können kaum auf dem Buckel der Schweizer Treuhänder ausgetragen werden. Hier wählt man den völlig falschen Ansatz.

IV. Schlussfolgerung

TREUHAND|SUISSE lehnt die Qualifikation von „Tax Crimes“ als Vortat zur Geldwäscherei ab. Eine automatische Übernahme fremden Rechts in das hochkomplexe Steuerstrafsystem der Schweiz ist der falsche Ansatz. Vielmehr ist das Steuerstrafrecht neu zu konzipieren und die internationalen Verpflichtungen aufzuarbeiten. Ziel muss es dabei in erster Linie sein, dass das neue Gesetz einfacher in seiner Anwendung wird und so die Regulierungskosten eingedämmt werden und erst in zweiter Linie soll dieses neue Konzept auf seine Anwendbarkeit mit internationalem Recht überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei soll sanft revidiert werden und bewährte Strukturen nicht einfach in vorseilendem Gehorsam zu Gunsten der internationalen Gemeinschaft aufgegeben werden. Die Schweizerische Eidgenossenschaft steht gerade in der Wirtschaftskrise als leuchtendes Vorbild da. Die Politik ist aufgerufen, diese wirtschaftliche Vorbildfunktion der Schweiz auch politisch zu erhalten. Ein neues selbstbewusstes Verhalten gegenüber der internationalen Gemeinschaft drängt sich dringend auf. Die Behörden sind aufgerufen, den Weg des vorseilenden Gehorsams zu Gunsten einer selbstbewussten Schweiz zu verlassen.

Die Treuhänder verwahren sich bereits heute gegen ihre drohende Kriminalisierung **Für TREUHAND|SUISSE steht der Klient im Zentrum und nicht die Steuerprobleme der internationalen Gemeinschaft.**

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Raoul Egeli
Zentralpräsident



Patrik Kneubühl
Direktor